

ist jedoch kein Kapitular¹⁹⁾, sondern trägt nach Wallachs Untersuchung ganz den formalen Charakter eines Mandats²⁰⁾. Sie ist als Vorstufe zur Admonitio generalis bezeichnet worden²¹⁾, einem einwandfreien Kapitular²²⁾. Eine inhaltliche Verwandtschaft besteht zweifellos, und das ist ein Anlaß, die Admonitio auf ihren Verfasser hin einer genaueren Betrachtung zu würdigen: es soll hier versucht werden, bei bestimmten Teilen der Admonitio die direkte Beteiligung Alcuins an der Abfassung des Textes zu erweisen.

Schon ein Blick auf die äußere Form der Admonitio zeigt, daß sie in der langen Reihe der Kapitularien Karls eine Sonderstellung einnimmt. Da ist etwa ihre außerordentliche Länge, daneben die differenzierte Adressierung²³⁾ der einzelnen Kapitel an diejenigen, die besonders gemeint sind, eine Form, die sich sonst in den Kapitularien Karls des Großen nicht wiederfindet.

Die Admonitio beginnt mit einer verbalen Invocatio, der dann eine Intitulatio folgt, die in dieser Form sehr ungewöhnlich ist²⁴⁾. An die Intitulatio ist eine Inscriptio angefügt, mit der sich die Admonitio an die Gesamtheit der geistlichen und profanen Gewalten im Reiche wendet. Eine Grußformel leitet über zu einer sehr ausführlichen, arengenartigen Einleitung, die grundlegende Bemerkungen über die Auffassung des karolingischen Herrscheramtes enthält. Der biblische König Iosias wird als Beispiel des christlichen Herrschers hingestellt. Der dispositive Teil der „Admonitio“ zerfällt in zwei, deutlich voneinander unterschiedene Abschnitte. Die Verordnungen 1—59 enthalten Auszüge aus den Konzilsbeschlüssen von Nicäa, Chalcedon, Antiochia und Sardica sowie Papstdekretalen²⁵⁾. In der Arenga wird dieses Verfahren schon angekündigt. Der zweite Abschnitt (c. 60—82) ist gänzlich anderer Art. Nicht mehr Konzilsbeschlüsse und Dekretalen werden aufgezählt, sondern es folgen nun

bar“, sondern bei jedem gebildeten Angelsachsen des karolingischen Hofkreises. Darüber hinaus ist etwa auch der Langobarde Paulus Diaconus, der in den 80er Jahren des 8. Jh.s am fränkischen Hofe weilte, ein sehr guter Kenner Bedas. Er benutzt den Angelsachsen in seiner „Historia Romana“, in seiner Homiliensammlung und besonders häufig in der „Historia Langobardorum“. Bedas Traktat „De schematibus et tropis“ war in der Karolingerzeit eine aktuelle Schrift, da sie ein Thema behandelte, mit dem sich die Zeit sehr gründlich auseinanderzusetzen hatte. Die im UB. des Klosters Fulda a. a. O. S. 253 Anm. 1 genannte Lesefrucht aus „De schematibus et tropis“ setzt überdies nicht einmal eine genaue Kenntnis des Bedaschen Werkes voraus, sondern nur die Kenntnis des Titels. Es handelt sich hier also um eindeutig konventionelles Sprachgut, das zur Identifizierung eines bestimmten Verfassers allein ungeeignet ist.

¹⁹⁾ So A. F. West, Alcuin (1901) S. 49 und E. A. Mann, L'époque carolingienne, Histoire de l'Église, ed. A. Fliche et V. Martin (1937) S. 102.

²⁰⁾ Vgl. Wallach, Speculum 26 (1951) 294 ff.

²¹⁾ So G. Monod, Études critiques sur les sources de l'histoire carolingienne (1898) S. 55 Anm. 1.

²²⁾ MG. Capit. 1, 52—62.

²³⁾ Vgl. Admonitio generalis c. 79: *Aliquid sacerdotibus, aliquid omnibus*.

²⁴⁾ Zur äußeren Form der Kapitularien vgl. G. Seeliger, a. a. O. S. 11 ff. Die Intitulatio fällt durch die Bezeichnung des Herrschers als *humilis adiutor* aus dem Rahmen des Üblichen. Vgl. dazu auch R. Buchner, Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten I, DA. 9 (1952) 77. Übernommen wurde diese Wendung in das Mandat Karls des Großen für Arn v. Salzburg (MG. Conc. 2, 213 f.).

²⁵⁾ Zitiert wird nach der Dionysio-Hadriana. Vgl. H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1³ (1955) 139; R. Buchner, a. a. O. S. 77.